

Stadt **Reutlingen** | 

**Merkblatt über Brandschutzvorkehrungen
bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen
Veranstaltungen**

Ausgabe Februar 2009

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) bedürfen.

Für Veranstaltungen mit Fliegenden Bauten (vgl. § 69 LBO) oder Veranstaltungen im Freien mit Szenenflächen und Besucherbereichen für mehr als 1.000 Besucher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättVO) gelten zusätzlich die Vorschriften nach der Landesbauordnung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere a) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), b) Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

2 Sicherheits(Brandschutz-)konzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt) und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Feuerwehr) ein Sicherheitskonzept (vgl. § 16 Abs. 3 StrG; § 43 VStättVO) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten, in dem insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen sind. Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache nach § 2 Abs. 2 des Feuerwerkgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) zu prüfen.

Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Das mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter und den an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu beachten und verbindlich einzuhalten. Für die Einhaltung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen ist der Veranstalter (Genehmigungsinhaber) verantwortlich.

3 Ansprechpartner

Auskünfte zum Brandschutz erteilt:

Stadt Reutlingen – Amt 37 Feuerwehr
Hauffstraße 57
72762 Reutlingen

Tel. 07121/303-1700
Fax 07121/303-1707
email: feuerwehr@reutlingen.de

4 Flächen für die Feuerwehr

Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur so weit in Anspruch genommen werden, dass

1. für Feuerwehrfahrzeuge eine möglichst geradlinige und mindestens 3,5 m breite Zu- oder Durchfahrt verbleibt. Bei nicht geradlinig geführten Zu- oder Durchfahrten muss die Durchfahrtsbreite im Lichten bis zu 5 m betragen. Zu- oder Durchfahrten vor und hinter Einmündungsbereichen sowie vor und hinter 90-Grad-Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 10 m auf einer Breite von mindestens 5 m freigehalten werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss in allen Fällen mindestens 3,5 m betragen. Zu- oder Durchfahrten sind ständig freizuhalten.

2. für Einsatzkräfte der Feuerwehr ein möglichst geradliniger und mindestens 1,2 m breiter Zu- oder Durchgang zu Gebäuden, Gebäudeeingängen und Notausgängen verbleibt. Zu- oder Durchgänge sind ständig freizuhalten.

3. Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung in einem Umkreis von mindestens 1 m freigehalten werden; sie müssen jederzeit leicht und ungehindert zugänglich sein.

5 Sicherheitsabstände

Buden, Stände und Zelte sind von Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Von dieser Regelung sind ausgenommen: a) Buden und Stände und Zelte mit einer Grundfläche bis 75 qm. Weitergehende Erleichterungen können gewährt werden, wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung eine angemessene Feuersicherheitswache gestellt wird.

6 Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Ständen und Zelten sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m herzustellen und ständig freizuhalten.

7 Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten; sie müssen jederzeit zugänglich sein.

8 Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen

Leitungsanlagen zur Ver- und Entsorgung (z. B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind im Bereich der Verkehrswege (Rettungswege) so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem unfallsicher abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen verlegt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

9 Elektrische Anlagen und Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE aufgestellt und betrieben werden.

10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte; Siedefettgeräte

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen; das heißt, dass z. B. kein tropfnasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln aufbewahrt werden und sind nach dem Veranstaltungsende zu entfernen.

11 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Vor Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden und Bodenbeläge aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 0,50 m und seitlich auf mindestens 0,30 m über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

12 Flüssiggas

Flüssiggasversorgungs- und verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase – TRG 280 (Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern) und der Unfallverhütungsvorschrift – BGV D34 (Verwendung von Flüssiggas) zu errichten und zu betreiben.

13 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt und eine Reserveflasche bereitgestellt werden. Weitere Flüssiggasflaschen oder leere Druckgasflaschen für Flüssiggas dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung an sicherer Stelle ist anzustreben).

14 Rest- und Abfallstoffe

Rest- und Abfallstoffe dürfen außerhalb von Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen nicht gelagert werden; sie sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entfernen. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

15 Feuerlöscher

In Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und frei zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

Löschdecken

Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

16 Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese sind für die Einhaltung des festgelegten Sicherheits- und Brandschutzkonzepts verantwortlich. Der Name dieser Personen und deren telefonische Erreichbarkeit ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.